

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

17. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1954

B. Entscheide kantonaler Behörden

3. Gemeindearmenpflege. *Die Kosten der Behandlung und Verpflegung transportfähiger Ausländer im Kanton Bern fallen grundsätzlich bis zur Heimschaffung oder Übernahme der Unterstützung durch die heimatlichen Behörden der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde zur Last, in welcher die Person hilflos wurde und ihr polizeiliche Hilfe geleistet werden mußte. Ist diese Gemeinde nicht feststellbar, so ist diejenige Gemeinde unterstützungspflichtig, in welcher der Ausländer zuletzt während einiger Zeit gewohnt hatte.*

Aus den Motiven:

...

2. Der italienische Staatsangehörige R. hatte sich vom 7. Dez. 1950 bis zum 5. Januar 1951 bei einem Landwirt in der bernischen Gemeinde X. aufgehalten. Er irrte dann während einiger Tage umher und fand sich am 12. Januar 1951 bei der medizinischen Poliklinik der Universität Bern ein, um sich ärztlich untersuchen zu lassen. Da R. offensichtlich an geistigen Störungen litt, veranlaßte die Poliklinik seine Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt Waldau. Er war transportfähig.

Gemäß § 5, Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen fallen die Kosten der Behandlung transportfähiger Ausländer bis zur Heimschaffung oder Übernahme der Unterstützung durch die heimatlichen Behörden der Ortspolizeibehörde zur Last. Gemeint ist die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher die Person hilflos wurde und ihr gemäß § 1 des Ortspolizeidekretes vom 27. Januar 1920 polizeiliche Hilfe geleistet werden mußte. Diese Gemeinde läßt sich aber im vorliegenden Fall nicht feststellen. Jedenfalls wäre es nicht die Stadt Bern, wohin R. sich in bereits hilfsbedürftigem Zustand und nur mit der Absicht begeben hatte, sich in einem auf ihrem Gebiet befindlichen staatlichen Institut ärztlich behandeln zu lassen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als auf die Gemeinde zurückzugreifen, in welcher R. zuletzt während einiger Zeit tatsächlich gewohnt hatte, und dies ist die Gemeinde X.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. Dezember 1952.)

4. Elterliche Gewalt. *Ist ein Kind dauernd in seinem leiblichen oder geistigen Wohl gefährdet, so hat es die Vormundschaftsbehörde anderweitig zu versorgen, auch wenn die Gefährdung von den Kindseltern nicht schuldhaft verursacht worden ist; dabei*

sind in erster Linie die Interessen des Kindes maßgeblich, nicht finanzielle Gründe einer Armenbehörde.

Am 1. September 1952 beschloß die Vormundschaftsbehörde von N., die im Ehescheidungsprozeß der Ehefrau zugeteilten Kinder F. — A., geb. 1944, Th., geb. 1945, J., geb. 1946 und F., geb. 1948 — ihrer Mutter, C. M., wegen gefährdeter Erziehung wegzunehmen und angemessen anderweitig zu versorgen. Dieser Beschluß wurde C. M. am 3. Oktober 1952 eröffnet. C. M. beschwerte sich gegen diese Maßnahme mit einer vom 3. Oktober 1952 datierten Eingabe an den Regierungsstatthalter von W. Darin bestreitet sie deren Begründetheit und verlangt, daß ihr die Kinder überlassen bleiben. Am 28. April 1953 wies der Regierungsstatthalter von W. die Beschwerde ab und überband der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von W. konnte der C. M., deren Adresse erst durch Ausschreibung ermittelt werden mußte, am 21. Mai 1953 in T. zugestellt werden. Am 8. Juni 1953 zog sie das Erkenntnis des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat weiter. Dem Inhalt des Schreibens ist zu entnehmen, daß sie die von der Vormundschaftsbehörde N. angeordnete Wegnahme und Versorgung ihrer Kinder und die Bestätigung dieser Maßnahme durch den Entscheid des Regierungsstatthalters für ungerechtfertigt hält und vom Regierungsrat deren Aufhebung erwartet.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Ehe F.-S. wurde vom Amtsgericht W. am 6. Dezember 1949 geschieden. Der Ehemann F. stand und steht, nachdem er administrativ hatte versorgt werden müssen und später auch wegen strafbarer Handlungen in Haft genommen wurde, in seiner früheren Umgebung in üblem Ruf. Die vier der Ehe entsprossenen Kinder, von denen damals noch keines schulpflichtig war, wurden deshalb der Mutter zur Pflege und Erziehung zugesprochen. Nach der Scheidung lebte die Frau noch einige Zeit mit dem früheren Ehemann zusammen. Später nahm sie Arbeitsstellen an und gab die Kinder zum Teil mit Hilfe des Seraphischen Liebeswerkes in Drittpflege. Im Dezember 1951 verehelichte sie sich mit einem E. M. und ließ sich mit diesem zunächst in D., später in O. nieder. Sie hegte dabei die Erwartung, die Kinder zu sich nehmen zu können, sah sich jedoch in dieser Hoffnung getäuscht, weil es E. M. nicht gelang, eine geeignete Wohnung zu finden und er, der als arbeitsscheuer, verlogener und grober Mann geschildert wird, auch gar nie ernstlich daran dachte, für die Kinder erster Ehe seiner Frau zu sorgen. E. M. wurde seither in einer Heil- und Pflegeanstalt interniert. C. M. trat im Frühling dieses Jahres in T. als Haushälterin in Stellung und leitete unterdessen den Prozeß zur Auflösung ihrer zweiten Ehe ein.

Ihren Kindern vermochte C. M., wie erwähnt, seit der Scheidung der Ehe F., nie ein dauerndes Heim zu bieten. Zunächst bald da, bald dort bei Verwandten und Bekannten untergebracht, übergab sie Ende Juni 1952 alle vier Kinder einer Kinderstube in L. Die Kinder wurden sauber gekleidet, aber mit schlechten Effekten übergeben. Sie erwiesen sich besonders in der ersten Zeit als schwierig. Später lebten sie sich, mit Ausnahme des besonders auffälligen Knaben F., ordentlich ein. Für die Kosten hatte in der Folge die Armenbehörde von N. aufzukommen. Der zu Unterhaltsbeiträgen verurteilte Vater war längst außer Landes und hatte sich in der Fremdenlegion anwerben lassen. Im August empfahl die Armenbehörde N. der Vormundschaftsbehörde, gemäß Art. 284 ZGB die anderweitige Versorgung der Kinder zu beschließen. Sie verwies zur Begründung auf die hievor dargestellten Tatsachen, auf die Unfähigkeit der C. M., für ihre Kinder unter den gegebenen Verhältnissen selbst zu sorgen und schließlich darauf, daß der Gemeinde nicht

zugemutet werden dürfe, für die im Kinderheim in L. entstehenden Kosten von monatlich Fr. 360.— bis Fr. 400.— auf unabsehbare Dauer einzustehen.

2. Wo Kinder in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, soll sie die Vormundschaftsbehörde den Eltern wegnehmen und geeignet unterbringen (Art. 284 ZGB). Auf Grund dieser Bestimmung hat die Vormundschaftsbehörde von N. am 1. September letzten Jahres die Versorgung der Kinder F. beschlossen. C. M. hält diese Maßnahme für ungerechtfertigt. Um dem durch das Beschwerdeverfahren gehemmten Vollzug zuvorzukommen, hat sie bei Gelegenheit eines Besuchs im Kinderheim ihre drei Knaben mit List weggenommen. Ihr Dienstherr in T. bot ihnen für die Dauer des Anstellungsverhältnisses bereitwillig Unterkunft an. C. M. widersetzt sich der Versorgung der Knaben — das Mädchen Th. hat unterdessen seinen Pflegeort gefunden — weil sie ihre Kinder nicht zerstreut, ohne Zusammenhang aufwachsen lassen und dadurch ihrer Entfremdung Vorschub leisten will. Vielmehr plant sie, sich nach der Durchführung der Scheidung von ihrem zweiten Ehemann wieder mit ihrem sich zur Zeit noch in der Fremdenlegion befindlichen Ehemann erster Ehe zu vereinigen. Sie erwartet demnächst seine Entlassung aus der Legion, nachdem er dort verwundet und dienstuntauglich geworden ist und stellt sich vor, mit den Kindern nach Frankreich auszuwandern, um dort an der Seite des invaliden Vaters ihrer Kinder für das gemeinsame Wohl zu sorgen.

C. M., welche in ihrer Wesensart keineswegs den ungünstigen Eindruck hinterläßt, wie ihn die in den Akten enthaltenen Berichte zu vermitteln geeignet sind, vermag glaubhaft zu machen, daß sie ihren Kindern in Liebe verbunden ist, auch wenn es ihr bisher nicht gelungen ist, die ihr im Scheidungsurteil auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Man traut ihr zu, daß sie unter erfreulicheren Verhältnissen imstande gewesen wäre, ihren Kindern das zu geben, worauf sie Anspruch haben. Um so mehr muß ihr wenig überlegter und wenig vertrauenswürdiger Plan überraschen, mit ihrem als Invaliden aus der Fremdenlegion zurückkehrenden früheren Ehemann in Frankreich eine neue Existenz aufzubauen.

3. Art. 284 ZGB nennt als Voraussetzung der Wegnahme und Versorgung eines Kindes dessen dauernde Gefährdung in seinem leiblichen oder geistigen Wohl. Wo eine solche Gefährdung feststeht, hat die Vormundschaftsbehörde zur Behebung des Zustandes mit einer auf das Wohl des Kindes ausgerichteten anderweitigen Versorgung einzugreifen. Daß der Zustand der Gefährdung durch ein schuldhaftes Verhalten der Eltern verursacht worden ist, ist nicht notwendig. Es genügt der objektive Tatbestand der Gefährdung (Egger, Komm. z. Art. 283, N. 13, Art. 284, N. 1, 3; ZVw Bd. 6 N. 38; Lehmann: Die Einschränkung der elterlichen Gewalt, Diss. 1949 S. 14, 16, 22, 37).

Mit Bezug auf die Kinder F. kann das Vorhandensein einer Gefährdung nicht verneint werden. Sie sind seit der vor vier Jahren ausgesprochenen Scheidung ihrer Eltern praktisch mehr oder weniger entwurzelt und ohne ein dauerndes Heim. Sie waren bald bei Bekannten, vorübergehend bei der Mutter, dann wieder in einem Heim untergebracht und bisher stets der Ungewißheit ihres weitem Schicksals ausgesetzt. Die zweite Ehe der Rekurrentin erwies sich als ein verfehltes Unternehmen. Wer mit C. M. längere Zeit in Beziehung stand, wie die Behörden von N., die Armenpflege von O., das Seraphische Liebeswerk, beurteilt sie als unstet, unzuverlässig, eigenwillig und entzieht ihr das Vertrauen zur richtigen Erziehung ihrer Kinder. A., T. und J. sind unterdessen schulpflichtig geworden. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist die Stabilisierung und Gewährleistung einer ruhigen Entwicklung dringlich. Die kürzlich erfolgte Auflösung des Dienst-

verhältnisses in T. zwingt zu einem neuen Wechsel. Wenn die Vormundschaftsbehörde von N. unter solchen Umständen – abgesehen von den der Armenbehörde aus dem bisherigen Gang der Dinge erwachsenen finanziellen Lasten, welche allein nicht entscheidend sein dürften – die Versorgung der Kinder in geeigneten Pflegeplätzen beschlossen hat, so handelt sie durchaus im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Mit deren Anwendung will sie einer weitergehenden Gefährdung und Schädigung der Kindesinteressen vorbeugen.

4. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Die Vormundschaftsbehörde von N., welche mit der anderweitigen Unterbringung der Kinder auch die Pflicht übernimmt, für deren körperliches und geistiges Wohl in besserer Weise zu sorgen, soll hiebei die von der Beschwerdeführerin geäußerten Bedenken wegen der gegenseitigen Entfremdung der Kinder nicht übersehen und ihnen nach Möglichkeit Rechnung tragen. Sie hat es in der Hand, auf ihren Beschluß zurückzukommen, wenn je die Verhältnisse der Beschwerdeführerin sich so gestalten sollten, daß ihr die Kinder mit Vertrauen wieder übergeben werden dürfen.

Die Abweisung des Rekurses zieht gemäß Art. 39 Verwaltungsrechtspflegengesetz die Auflage der entstandenen Verfahrenskosten an C. M. nach sich.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. September 1953.)

5. Unterstützungspflicht von Verwandten bei Strafvollzugskosten. *Das thurgauische Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch bestimmt, daß für die Kosten der Erziehung oder besondern Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach StGB in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen der Kinder und Jugendlichen selbst und die nach Art. 328 und 329 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten haften. – Nur Einzelpersonen können zu Unterstützungsleistungen verurteilt werden, nicht eine Gesamtheit, z. B. eine Familie. – Trägt ein Blutsverwandter an seinen Unterhalt und denjenigen seiner Ehefrau durch Arbeit nichts bei, so ist dies allein kein Grund, ihn von einer Leistung zugunsten seines Sohnes gänzlich zu entlasten. – Dem unterstützenden Gemeinwesen kann eine Unterstützungsleistung von Verwandten rückwirkend nur auf den Zeitpunkt der ersten Geltendmachung des Anspruches zugesprochen werden.*

Mit rechtzeitiger Eingabe vom 4. Sept. 1953 an den Bezirksrat W., von diesem weitergeleitet an das Vormundschaftsdepartement und an das Armendepartement, reicht die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern Beschwerde ein gegen den Entscheid des Bezirksrates W. vom 27. August 1953, durch welchen die Familie B.-A. in B. (Kt. Thurgau) im Sinne von § 56 des EG zum StGB für einen monatlichen Betrag von Fr. 30.– unterstützungspflichtig erklärt wird. Die Beschwerdeführerin beantragt, die Eheleute B.-A. seien in Anwendung von Art. 272 und Art. 328/29 ZGB zu verpflichten, für die infolge der Einweisung des Sohnes E. B., geb. 1934, in die Erziehungsanstalt entstehenden Unterstützungsauslagen von Fr. 65.60 pro Monat rückwirkend ab 22. Juli 1952 aufzukommen; die Zahlungen seien an das Polizeikommando des Kantons Thurgau zu richten.

Zur Begründung der Beschwerde wird vorgebracht: Nach den polizeilichen Erhebungen könne den Eheleuten B.-A. die Tragung der vollen Unterstützungskosten zugemutet werden und nicht nur der Betrag von Fr. 30.–. Die Unterstützungspflicht der Eltern gehe sehr weit. Es könne dem Vater B. zugemutet werden, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sich nötigenfalls in seiner Lebenshaltung einzuschränken. Der Anspruch auf Leistung von Unterstützungsbeiträgen gehe auf das unterstützende Gemeinwesen über.

Der Bezirksrat W. beantragt in seiner Vernehmlassung vom 29. Oktober 1953, eine weitergehende Unterstützungspflicht als die im angefochtenen Entscheid

vom 27. August 1953 festgesetzte von Fr. 30.— pro Monat abzulehnen, d. h. die Beschwerde abzuweisen. Vater B. sei heute 66 Jahre alt; es könne ihm also keine große Arbeitsleistung mehr zugemutet werden. Die Familie bezahle bereits für eine wegen Geistesschwäche versorgte Tochter monatlich Fr. 100.—. Im übrigen sollten die Arbeitsleistungen des 19jährigen E. B. in der Anstalt so groß sein, daß daraus die Aufwendungen des Anstaltsbetriebes für ihn zum größten Teil gedeckt werden können.

Das Polizeikommando des Kantons Thurgau als Vollzugsbehörde schließt sich dem Begehren der Fürsorgedirektion des Kantons Bern an.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. E. B., geb. 1934, von K., BE, wohnhaft in B. (Kanton Thurgau), wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes W. vom 15. März 1952 wegen Diebstahls, begangen anfangs Januar 1952 in Zusammenarbeit mit einem andern Täter, als Jugendlicher in Anwendung von Art. 91, Z. 2 StGB zur Erziehung einer fremden, vertrauenswürdigen Familie zugewiesen. B. leistete der Aufforderung der Jugendanwaltschaft, sich zu der für ihn gefundenen Familie zu begeben, sowie einer weiteren Aufforderung, vor der Jugendanwaltschaft Rede und Antwort zu stehen, keine Folge. Er schrieb lediglich einen Brief, daß er keine Stelle bei einem Landwirt antreten werde. Infolge dieses Verhaltens wurde die angeordnete Maßnahme vom Bezirksgericht mit Beschluß vom 3. März 1952 in Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf unbestimmte Dauer abgeändert. Auch diese Maßnahme mußte mit polizeilicher Unterstützung vollzogen werden. Die Einlieferung in die von der Jugendanwaltschaft bestimmte Erziehungsanstalt erfolgte am 22. Juli 1953.

II. Bereits am 10. Juli 1952 war das Polizeikommando als Vollzugsbehörde an die bernischen Behörden gelangt, um, gestützt auf die Bestimmungen des Strafvollzugskosten-Konkordates Gutsprache für die Hälfte der Versorgungskosten zu erhalten, nachdem sich Vater B. in polizeilicher Befragung geweigert hatte, etwas an die Versorgungskosten zu leisten. Diese Gutsprache wurde durch Vermittlung des kantonalen Jugendamtes Bern von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern am 26. Juli 1952 erteilt.

III. Erst mit Eingabe vom 12. Mai 1953 ersuchte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern erstmals um nähere Abklärung der finanziellen Lage der Eltern und Geschwister B., um festzustellen, inwieweit dieselben an die Versorgungskosten des Sohnes und Bruders beitragen könnten, und beantragte, nachdem diese Erhebungen erfolgt waren, am 18. August 1953 dem Bezirksrat W., daß die gesamten Aufwendungen für E. B. den Eltern und Geschwistern auferlegt würden. Daraufhin erging der angefochtene Entscheid.

IV. Die diesem Entscheid vorausgegangenen Erhebungen haben ergeben, daß in der Familie B. besondere Verhältnisse bestehen, indem der heute 66jährige Vater B. seit rund 15 Jahren keinem geregelten Verdienste nachgeht, sondern sich der Bewirtschaftung seines Gartens, der Kaninchen- und Bienenzucht und teilweise den Hausarbeiten widmet und seine angeblich angegriffene Gesundheit pflegt. Die Frau und die drei im Haushalt lebenden erwachsenen Kinder (O., geb. 1930, Wa. geb. 1931 und We., geb. 1932) arbeiten in der Fabrik und erreichen insgesamt ein Bruttoeinkommen von mindestens Fr. 18 000.— (je Fr. 4000–5000.—). Vom Lohn der Mutter werden monatlich Fr. 100.— für die Versorgungskosten der schwachsinnigen Tochter M. in Abzug gebracht, und die beiden Söhne zahlen zu Hause an Kostgeldern je Fr. 60.—, die Tochter Fr. 50.— pro Zahltagsperiode von 14 Tagen.

Vater B. hat in seiner Einvernahme durch das Bezirksamt vom 16. Juni 1953 einerseits die Unterstützungsbedürftigkeit des Sohnes E. bestritten mit der

Behauptung, derselbe könne seinen Lebensunterhalt selbst verdienen, und andererseits seine Zahlungsfähigkeit in Abrede gestellt. Nach dem Entscheid des Bezirksrates ist von Frau B. ein Brief an dessen Adresse abgegangen, unterzeichnet mit „Familie B.“, in welchem diese ebenfalls behauptet, sie könne nicht zahlen, und unter anderem die Rechtmäßigkeit der Versorgung des E. B. angezweifelt und gegen deren zeitliche Dauer polemisiert wird.

V. § 56/II des EG zum StGB schreibt vor, daß für die Kosten der Erziehung oder besonderen Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach Art. 84, 85, 91 und 92 des StGB in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen der Kinder und Jugendlichen selbst und die nach Art. 328 und 329 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten haften. Erst nachher kommen der Staat und allenfalls die Heimatgemeinde zum Zuge.

Damit wird die elterliche und verwandtschaftliche Zahlungspflicht für Versorgungskosten auf Grund gerichtlicher Versorgungsbeschlüsse ausdrücklich statuiert, und da E. B., gestützt auf Art. 91 StGB, in eine Erziehungsanstalt eingewiesen worden ist, steht die Zahlungspflicht der Eltern und Geschwister B. dem Grundsatz nach gar nicht zur Diskussion, sondern es kann sich höchstens um das Quantum handeln, d. h. darum, ob diese für die gesamten Versorgungskosten aufzukommen haben oder nur für einen Teil.

VI. Durch die Erhebungen über die Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Familie B. steht fest, daß diese insgesamt mindestens Fr. 18 000.— verdienen. Nun geht es aber nicht an, wie dies der Bezirksrat tut, einfach „die Familie B.“, also die die Familie bildenden Einzelpersonen als Gesamtheit zur Zahlung der Versorgungskosten für den Sohn und Bruder E. zu verurteilen. Das heutige Recht kennt keine Sippenhaftung mehr, sondern nur noch die Haftung der einzelnen blutsverwandten Personen für notwendige Unterstützungen, wobei die Haftung der Blutsverwandten in gerader Linie, also der Eltern und Kinder unter sich, vor derjenigen der Verwandten in der Seitenlinie, d. h. der Geschwister, steht, und diese letzteren sich erst noch in „günstigen Verhältnissen“ befinden müssen, bevor sie zu Unterstützungsbeiträgen herangezogen werden können (Art. 329/II ZGB).

Der Bruttoverdienst der Frau B. von Fr. 5000.— muß für ihren Unterhalt und denjenigen ihres Ehemannes ausreichen und wird durch den Abzug für die Versorgungskosten der Tochter M. von monatlich Fr. 100.— noch erheblich geschmälert, so daß sie eigentlich kaum mehr viel mehr als das Existenzminimum verdient. Nun darf aber ihrem Ehemanne trotz seines Alters von 66 Jahren doch noch zugemutet werden, daß er durch seine Arbeit an seinen und seiner Frau Unterhalt etwas beiträgt. Wenn er das nicht tut, so ist dies kein Grund, ihn und seine Frau deswegen von der Beitragsleistung an die Versorgungskosten seines Sohnes ganz zu entlasten, dies um so weniger, als nach dem übereinstimmenden Eindruck des Gerichtes, des Jugendanwaltes und des Polizisten von B. die Renitenz seines Sohnes E. gegen die gerichtlichen Erkenntnisse, die seine Versorgung in die Erziehungsanstalt nötig gemacht haben, nicht zuletzt auf seinen widerborstigen Einfluß zurückzuführen ist. Eine Beitragsleistung in der seinen Kindern und Geschwistern des E. B. zugemuteten Höhe von Fr. 15.— darf und muß in Anbetracht der Verhältnisse auch ihm zugemutet werden, ob es ihm nun paßt oder nicht; denn schließlich sind die Eltern — im Gegensatz zu den Geschwistern — zur Unterstützung auch dann verpflichtet, wenn sie sich wegen der Unterstützungsleistungen in ihren eigenen Bedürfnissen einschränken müssen.

Hinsichtlich der Geschwister B. steht fest, daß alle noch ledig sind und soviel verdienen, daß jedem ein kleiner Beitrag von Fr. 15.— wie den Eltern ohne weiteres

zugemutet werden darf. Insgesamt bringt so die Familie wenigstens die normalen Versorgungskosten auf, während die beiden Kantone Thurgau und Bern nur noch die Nebenauslagen, wie Krankenkassenbeiträge, usw., zu tragen haben. Ob und inwieweit die Geschwister die von ihnen zu erbringenden Zahlungen nach der Entlassung ihres Bruders aus der Erziehungsanstalt von ihm zurückfordern können und wollen, ist hier nicht zu entscheiden.

Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern will die Mitglieder der Familie B. verpflichtet wissen, die Versorgungskosten für E. B. seit Beginn seiner Einweisung bezahlen zu müssen. Sie hat sich aber erst im Mai 1953 um die nähere Abklärung der Zahlungspflicht bemüht. Nach der regelmäßigen Praxis des Regierungsrates kann sie daher auch erst von diesem Zeitpunkt an von den Verwandten des E. B. den Ersatz der an ihrer Stelle für ihn ausgelegten Versorgungskosten verlangen. Die Verpflichtung der Eltern und Geschwister ist daher in diesem Sinne festzulegen.

Es wird somit beschlossen:

1. Die Beschwerde wird gutgeheißen und es werden demgemäß die Eheleute U. und L. B.-A., sowie ihre Kinder O., W. und We. B., alle wohnhaft in B., gestützt auf § 56 des EG zum StGB und Art. 328/29 ZGB verpflichtet, mit Wirkung ab Anfang Mai 1953 an die Kosten der Versorgung des Sohnes und Bruders E. B. in der Erziehungsanstalt T. monatliche Beiträge von je Fr. 15.— (fünfzehn) zu entrichten, zahlbar je auf Mitte jedes Monats an das Polizeikommando des Kantons Thurgau.

2. Die Beschwerdebeklagten bezahlen zu gleichen Teilen, jedoch mit solidarischer Haftbarkeit für das Ganze, eine Beschlussestaxe von Fr. 40.—, sowie die Ausfertigungskosten und Stempelgebühren.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 8. Dezember 1953.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

6. Strafvollzugskosten, gemäß Konkordat. Anrechnung der Haft von vorsorglich während der Untersuchung in eine Erziehungsanstalt eingewiesenen Jugendlichen.

I.

K., geb. 1930, von S. (So), wurde am 21. März 1947 durch die Jugendanwaltschaft Basel wegen einer Reihe von Delikten vorsorglich ins Landheim E. eingewiesen. Die Strafuntersuchung nahm lange Zeit in Anspruch, so daß der Fall erst am 12. März 1948 der Jugendstrafkammer Basel-Stadt zum Entscheid vorgelegt werden konnte. Die Jugendstrafkammer beschloß, K. gemäß Art. 91 Ziff. 1 StGB in ein Erziehungsheim einzuweisen, wobei ihm die Versorgungszeit im Landheim E. ab 21. März 1947 angerechnet wurde. Am 8. Juni 1948 wurde er in das Land-erziehungsheim A. versetzt.

Bei der Konkordatsmeldung an den Heimatkanton Solothurn wurde dieser um Übernahme seines konkordatsmäßigen Kostenanteils seit der Einweisung in das Landheim E. ersucht. Das Justizdepartement des Kantons Solothurn lehnte es mit Schreiben vom 22. Oktober 1948 ab, für die vor dem Entscheid der Jugendstrafkammer entstandenen Kosten Gutsprache zu leisten. Es ist mit der Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn der Ansicht, daß eine Anrechnung einer vor dem Entscheid durchgeführten vorsorglichen Einweisung eines Jugendlichen in ein Erziehungsheim unzulässig sei, da eine solche Anrechnung nur bei einer Strafe